

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld

Am Dienstag, 19.11.2024, findet um 18:30 Uhr, im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) 37. Änderung des Flächennutzungsplans - Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch
- 2) Berichtigungen des Flächennutzungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13b BauGB
- 3) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Die Sitzung wird als Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses fortgesetzt.

- 4) Neuaufteilung des Sozialraumbudgets
- 5) Vorstellung Schulentwicklungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld
- 6) Jahresabschluss der Komm-Aktiv GmbH 2023
- 7) Nachbesetzung durch Ausscheidung eines Mitgliedes im Jugendbeirat
- 8) Fahrzeugbeschaffung für die Löschgruppen Mertloch, Rüber und Welling der Freiwilligen Feuerwehr Maifeld
- 9) Anpassung der Gesellschafterverträge der Stromnetzgesellschaft
- 10) Bericht über die überörtliche unvermutete Prüfung der Verbandsgemeindekasse Maifeld
- 11) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 12) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2025
- 13) Haushaltsplan 2025 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Personal- und Finanzangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 12. November 2024
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM
Bürgermeister

**Haupt-, Finanz- und
Personalausschuss
Bau- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 1 37. Änderung des Flächennutzungsplans – Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Maifeld/790/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 23.09.2021 hat der Verbandsgemeinderat Maifeld das Verfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans (Darstellung von Wohnbauflächen in der Stadt Münstermaifeld) eingeleitet.

Mit Beschlüssen vom 09.12.2021 sowie vom 29.02.2024 wurden weitere Änderungsbereiche in den Ortsgemeinden Pillig (Darstellung einer Sonderbaufläche), Gering (Darstellung von Wohnbaufläche), Rüber (Darstellung von Wohnbaufläche) und der Stadt Münstermaifeld, Ortsbezirk Mörz (Darstellung einer Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplätze“) in das Verfahren der 37. Änderung des Flächennutzungsplans mitaufgenommen.

Mit Schreiben vom 07.03.2022 wurde die landesplanerische Stellungnahme für die Änderungsbereiche in der Stadt Münstermaifeld und der Ortsgemeinde Pillig bei der Unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz beantragt.

In der Zwischenzeit hat das beauftragte Planungsbüro die hinzugekommenen Änderungsbereiche in den Ortsgemeinden Gering, Rüber sowie der Stadt Münstermaifeld, Ortsbezirk Mörz, ausgearbeitet, um die ergänzenden landesplanerischen Stellungnahmen zu beantragen.

Um das Verfahren nicht weiter zeitlich zu verzögern, soll die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. § 4 Abs. 1 BauGB für die Änderungsbereiche in den Ortsgemeinden Gering, Pillig und Rüber sowie in der Stadt Münstermaifeld und dem Ortsbezirk Mörz parallel zum Antrag auf landesplanerische Stellungnahme durchgeführt werden.

Die Änderungsbereiche der 37. Änderung sind in den beigefügten Planentwürfen einzeln dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2024	Maifeld/790/2024									
Bau- und Umweltausschuss	19.11.2024	Maifeld/790/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Haupt-, Finanz- und
Personalausschuss
Bau- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 2 Berichtigungen des Flächennutzungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2
Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13b BauGB (Maifeld/795/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld wurden in den vergangenen Jahren insgesamt drei Bebauungspläne „Im Dorf“ und „Im Kehr“ in der Ortsgemeinden Kollig sowie der Bebauungsplan „Ehemalige Grube Margareta“ in der Stadt Polch, Nettesürsch, im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 18.07.2023 entschieden, dass § 13b BauGB der europäischen Gesetzgebung widerspricht und daher wegen Vorrang des Unionsrecht nicht mehr angewendet werden darf.

Die vorgenannten Bebauungspläne sind vor der Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht aufgestellt worden und wurden rechtskräftig. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bebauungspläne erfolgten am 28.10.2021, 08.10.2020 und am 09.12.2021, sodass auch die Jahresfrist nach § 215 BauGB für die Geltendmachung von Rechtsverletzungen bereits verstrichen ist.

In der zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Bebauungspläne geltenden Fassung des Baugesetzbuches kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 13b BauGB ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch dann aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, sofern städtebauliche Entwicklungen nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die vorzunehmenden Berichtigungen sind in der Anlage entsprechend dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Flächennutzungsplan im Zuge der redaktionellen Berichtigung an die in der Vergangenheit im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungspläne im Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld gemäß der Anlage anzupassen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2024	Maifeld/79 5/2024									
Bau- und Umweltausschuss	19.11.2024	Maifeld/79 5/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Die Sitzung wird als
Sitzung des
Haupt-, Finanz- und
Personalausschusses
fortgeführt

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 4 Neuaufteilung des Sozialraumbudgets (Maifeld/807/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.08.2024 hat die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz die Sozialraumbudgetsumme für die Verbandsgemeinde Maifeld ab Januar 2025 mitgeteilt. Aus dem Sozialraumbudget werden die Personalkosten der Kita-Sozialarbeiter/-innen (Kiso) finanziert.

Hier fand nach Abschluss des Evaluationszeitraumes (2021 bis 2024) eine Neuverteilung der Mittel auf Kreisebene statt. Aufgrund der Änderung verschiedener Parameter des Verteilungsmodus wird der Kreiszuschuss für die Verbandsgemeinde Maifeld für die Jahre 2025 bis 2029 auf 336.134,48 EUR zuzüglich 2,5 % Steigerung p.a. festgelegt. Für das Jahr 2024 liegt die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget bei 468.508,06 EUR. Dies bedeutet, dass die Verbandsgemeinde Maifeld zur Wahrnehmung der Aufgabe „Kita-Sozialarbeit“ im Jahr 2025 insgesamt 132.373,58 EUR weniger an Zuwendungen erhält. Das entspricht etwa 2,0 Vollzeitstellen.

Da alle Kita-Sozialarbeit-Stellen derzeit mit unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen belegt sind, müsste dieser Betrag von der Verbandsgemeinde Maifeld finanziert werden. Die Entscheidung, die Stellen unbefristet zu besetzen, erfolgte vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels und der Erfahrung, dass befristete Stellen sehr schwierig oder gar nicht zu besetzen sind. Da das neue Budget bis 2029 festgeschrieben ist, ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich die Zuschuss-Situation verbessert. Daher bot es sich an zu überlegen, ob es innerhalb des Kiso-Teams möglich ist, Aufgabenumverteilungen vorzunehmen.

Infolge dieser Überlegungen ist derzeit geplant insgesamt 40 Wochenarbeitsstunden aus dem Bereich der Kita-Sozialarbeit in den Bereich der Kindertagesstättenverwaltung inkl. Trägeraufgaben und Fachberatung zu verlagern. Eine entsprechende Stelle wurde in den vergangenen Monaten mehrfach ergebnislos ausgeschrieben. Mit der internen Stellenbesetzung kann die Reduzierung der Sozialraumbudgetsumme zumindest teilweise kompensiert werden. Außerdem ist im Frühjahr 2025 eine Stundenreduzierung einer weiteren Kiso-Stelle auf Wunsch des Stelleninhabers um sieben Stunden geplant, sodass ab diesem Zeitpunkt 31 Wochenarbeitsstunden Kita-Sozialarbeit nicht durch die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget gedeckt sind. (Da die o. a. Stundenreduzierung mitarbeiterseitig derzeit noch nicht beantragt wurde, sind 38 Wochenstunden aus dem Sozialraumbudget ungedeckt.)

Außer der Höhe der Zuweisung hat sich aufgrund der Einführung eines Sockelbetrages für kleinere Kitas und dem Wegfall des sogenannten soziostrukturellen Mehrbedarfs für die Orte Lonnig und Ochtendung außerdem eine Verschiebung des Budgets für die einzelnen Kitas ergeben. Seitens des Kreises wurde dabei als Verteilungsmodus einzig die Anzahl der Familien im SGB II-Bezug („Bürgergeld“) herangezogen. Dies erscheint im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben und Anknüpfungspunkte der Kita-Sozialarbeit aus Sicht der Verbandsgemeindeverwaltung nicht sachgerecht.

Aus diesem Grund haben die Kita-Sozialarbeiter/-innen der Verbandsgemeinde Maifeld in den vergangenen Wochen eine Bedarfsanalyse erstellt, die außerdem die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund, die Anzahl der Familien, die Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen sowie die Anzahl der bereits jetzt durch die Kita-Sozialarbeit betreuten Familien und die tatsächlichen Angebote der Kita-Sozialarbeit in den einzelnen Einrichtungen und im jeweiligen Sozialraum berücksichtigt. Die Auswertung dieser Erhebung ist in der Anlage beigefügt.

Die Ergebnisse bestätigen, dass gerade in den Kitas in Ochtendung, die besonders stark von den Kürzungen betroffen sind, ein deutlich höherer Bedarf besteht. Dem wird in der vorgeschlagenen Stundenverteilung der Kita-Sozialarbeit Rechnung getragen. Insgesamt erhalten alle Kitas mehr Stunden als im Sozialraumbudget festgeschrieben, jedoch nicht im gleichen Umfang. Hier wurden die festgestellten besonderen Bedarfe und Aktionen im Sozialraum zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Stundenverteilung war der Verbandsgemeindeverwaltung und den Kindertagesstätten besonders wichtig, dass das bestehende Konzept erhalten bleibt. Dieses Konzept sieht vor, dass pro Kita-Sozialarbeiter/-in in der Regel nicht mehr als zwei Kindertagesstätten betreut werden. So fällt es den Kita-Sozialarbeiter/-innen leichter, sich als Teil der Einrichtung zu betrachten und ein Vertrauensverhältnis zu den Teams, den Kindern und den Eltern aufzubauen. Lediglich in einem Fall werden drei Einrichtungen betreut. Dies wird auch bereits aktuell von der betreffenden Kita-Sozialarbeiterin so umgesetzt.

Bei Nachbesetzungen werden die Bedarfe situativ bewertet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel zur Finanzierung der über das Sozialraumbudget hinausgehenden Personalkostenanteile der Kita-Sozialarbeit sind im Haushaltsplan 2025 enthalten.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2024	Maifeld/807/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 5 Vorstellung Schulentwicklungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld
(Maifeld/803/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

§ 91 Abs. 3 Schulgesetz verpflichtet die Gemeindeverbände Schulentwicklungspläne aufzustellen und aktuell zu halten. Das Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz hat in einem Rundschreiben vom 05.06.2023 nochmals darauf hingewiesen, dass ein aktueller Schulentwicklungsplan bis zum Jahr 2027 vorliegen muss. Gleichzeitig wurde empfohlen, die Planung zu beschleunigen, um ggf. notwendige Baumaßnahmen frühzeitig anmelden zu können und damit eine wichtige Grundlage für Investitionsentscheidungen zu legen. Zusammengefasst: Kein aktuelles Schulentwicklungskonzept, keine Landesförderung.

Das derzeit gültige Schulentwicklungskonzept stammt aus den frühen 2000-er Jahren und wurde vom Planungsbüro BILDUNG und REGION aus Bonn erstellt. Damals waren drei der sechs heutigen Grundschulen noch organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschulen. Im Schuljahr 2002 / 2003 besuchten 1.331 Schülerinnen und Schüler bei 24.000 Einwohnern eine der sechs Maifelder Grundschulen, derzeit (Schuljahr 2023 / 2024) sind es bei 25.000 Einwohnern gerade einmal 1.029. Nicht nur die Schülerzahlen haben sich seit dem Schuljahr 2002 / 2003 verändert, auch die Betreuungsangebote und Bedarfe haben sich verändert. Das Ganztagsförderungsgesetz, das ab der Klassenstufe 1 im Schuljahr 2026 / 2027 einen Rechtsanspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung für acht Stunden pro Werktag vorsieht, wirft seine Planungsschatten bereits voraus.

Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für die sechs Grundschulen der Verbandsgemeinde Maifeld wurde nicht extern vergeben, sondern vom Fachbereich „Soziale Dienste“, der Verbandsgemeindeverwaltung in Eigenregie, unter Beteiligung des Fachbereichs „Bauen und Umwelt“ erstellt.

Herr Seifert und Herr Battenfeld tragen signifikante Ergebnisse der Fortschreibung vor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Verabschiedung des fortgeschriebenen Schulentwicklungskonzepts in der vorliegenden Fassung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2024	Maifeld/803/2024/1									
Verbandsgemeinde rat Maifeld		Maifeld/803/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Haupt-, Finanz- und
Personalausschuss**

TOP-Nr.: 6 Jahresabschluss der Komm-Aktiv GmbH 2023 (Maifeld/796/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Nach § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat die Verbandsgemeinde Maifeld den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Komm-Aktiv GmbH zum 31.12.2023 zusammen mit dem Lagebericht, dem Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses und der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Fehlbetrages bekannt zu machen und an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Jahresabschluss der Komm-Aktiv GmbH zum 31.12.2023 mit dem Prüf- und Lagebericht zur Kenntnis und beschließt dessen öffentliche Auslage.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis				w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2024	Maifeld/796/2024								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 7 Nachbesetzung durch Ausscheidung eines Mitgliedes im Jugendbeirat (Maifeld/788/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Maifeld sieht in § 4 Abs. 1 in der derzeit gültigen Fassung die Bildung eines Jugendbeirates vor. Dieser hat zehn Mitglieder.

Frau Paula Klasen hat ihr Amt mit Schreiben vom 03.07.2024 niedergelegt. Aufgrund des Ausscheidens von Paula Klasen, muss eine Person nachrücken. Seitens der Verwaltung wird als Nachrücker Herr Matti Klasen, Polch, vorgeschlagen.

Nach § 36 der Gemeindeordnung (GemO) ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO wird beschlossen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2024	Maifeld/788/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Bürgermeister Maximilian Mumm	§ 36 Abs. 3 GemO
Gerd Klasen	§ 22 Abs. 3 GemO

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, folgendes Mitglied in den Jugendbeirat zu wählen:

Vorname	Name	Wohnort	Geburtsjahr
Matti	Klasen	56751 Polch	2008

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2024	Maifeld/788/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Bürgermeister Maximilian Mumm	§ 36 Abs. 3 GemO
Gerd Klasen	§ 22 Abs. 3 GemO

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 8 Fahrzeugbeschaffung für die Löschruppen Mertloch, Rüber und Welling der Freiwilligen Feuerwehr Maifeld (Maifeld/808/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat am 05.03.2020 die Brandschutzbedarfsplanung 2020 – 2028 der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Maifeld beschlossen. Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung ist die Einteilung der Gemeinden nach Risikoklassen, die die Verbandsgemeinde Maifeld gemäß § 3 der Feuerwehrverordnung (FwVO) vorzunehmen hat.

Die Ortsgemeinden Mertloch, Rüber und Welling sind danach bezogen auf die Brandgefahren in die Risikoklasse B 2 eingestuft. In diese Risikoklasse sind Gemeinden einzustufen, in denen beispielsweise Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m oder gewerblich genutzte, bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschossfläche, Lagerplätze über 1500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten) vorhanden sind.

Die Anlage 2 zu § 3 FwVO regelt den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausstattungen. Danach ist der Fahrzeugmindestbedarf bei Feuerwehreinheiten, die in die Risikoklasse B 2 eingestuft sind, ein sogenanntes Mittleres Löschfahrzeug (MLF). Demzufolge wurde im Brandschutzbedarfsplan für die Löschruppen Mertloch, Rüber und Welling bei der Fahrzeugbedarfsplanung ein MLF festgelegt. Für die Löschruppe Rüber liegt hierzu bereits der Bewilligungsbescheid für die Zuwendungen des Landes aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von 58.000,00 EUR vor (Bescheid vom 10.02.2021). Für die Löschruppe Mertloch wurden Fördermittel beantragt. Dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) mit Schreiben vom 04.09.2023 zugestimmt. Für die Löschruppe Welling steht die Beantragung einer Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer laut den Vorgaben des Brandschutzbedarfsplans bevor.

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.01.2021 wurde erstmals das Löschruppenfahrzeug LF 10 als Alternative anstelle eines MLF für eine Ersatzbeschaffung in Rheinland-Pfalz eingeführt. Die Voraussetzung für die Förderung eines LF 10 für Einheiten mit einer Risikoklasse B 2 ist, dass zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges im Bestand eine 3-teilige Schiebleiter vorgehalten werden muss.

Die Wehrleitung ist mit dem Vorschlag an die Verwaltung herangetreten, an Stelle der o.a. Fahrzeuge vom Typ MLF, Fahrzeuge vom Typ LF 10 zu beschaffen. In den Gemeinden Mertloch und Rüber wurde in diesem Zuge nach Auftrag durch die Wehrleitung bereits durch die örtlichen Löschruppen überprüft, ob in der Ortslage Gebäude vorhanden sind, für die eine 3-teilige Schiebleiter zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges erforderlich ist. Die ermittelten Daten wurden im Anschluss der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mayen-Koblenz mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Laut der in der Anlage beigefügten Stellungnahme vom 24.04.2024 kommt diese zu dem Ergebnis, dass die Notwendigkeit der Vorhaltung einer 3-

teiligen Schiebleiter zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges in den beiden Gemeinden gegeben ist. In der Ortsgemeinde Welling steht diese Überprüfung noch aus.

Ausgehend von den höheren Anschaffungskosten für ein Fahrzeug vom Typ LF 10 beträgt die Höhe der Zuwendung des Landes nach aktuellem Stand 75.000,00 EUR und für ein MLF 58.000,00 EUR.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt abweichend vom Brandschutzbedarfsplan für die Löschgruppen Mertloch, Rüber und Welling die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10.

In Bezug auf die Löschgruppe Welling erfolgt der Beschluss vorbehaltlich der örtlichen Prüfung durch die Wehrleitung sowie der hierzu einzuholenden Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Landkreises. Eine solche soll möglichst zeitnah erfolgen.

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die förderrechtlichen Fragen abzustimmen und das notwendige Verfahren einzuleiten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2024	Maifeld/808/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 9 Anpassung der Gesellschafterverträge der Stromnetzgesellschaft
(Maifeld/800/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im letzten Erfahrungsaustausch aller Netzgesellschaften der Westenergie AG am 16. April 2024 wurde über die künftige Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht und die Möglichkeit zu deren Vermeidung durch Änderung des Gesellschaftsvertrages berichtet.

Obwohl alle Netzkooperationsbeteiligungen keine „großen Kapitalgesellschaften“ im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, besteht bei einer großen Zahl der Netzgesellschaften, so auch für die Netzgesellschaft Maifeld, in den Gesellschaftsverträgen eine freiwillig aufgenommene Regelung, wonach die Jahresabschlüsse nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind.

Aus Sicht der Gesellschafterin Westenergie sollte von der Möglichkeit zum Verzicht auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung Gebrauch gemacht werden, was sich auch mit der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen deckt.

Vor diesem Hintergrund bittet die Westenergie um Abstimmung innerhalb der Gesamtgeschäftsführung der Netzgesellschaft und ferner um Abstimmung mit der kommunalen Mitgesellschafterin, ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Sofern ein Verzicht auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung angestrebt wird, sollte eine Umsetzung der erforderlichen Änderungen im Gesellschaftsvertrag noch in 2024 durchgeführt werden.

Vorgeschlagen wird, in den jeweiligen Vertragswerken den bislang vorhandenen ausdrücklichen Bezug zu den für „große Kapitalgesellschaften“ geltenden Regelungen sowie die Regelungen (bzw. Formulierungen) zum Lagebericht zu streichen.

Mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bietet es sich auch an, folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages mit umzusetzen:

1. Virtuelle Gesellschafterversammlungen

Mangels satzungsgemäßer Legitimierung konnten während der Corona-Pandemie virtuelle / digitale Gesellschafterversammlungen lediglich in der Weise abgehalten werden, dass dort nur mündliche Berichte gegeben, aber keine Beschlussfassungen herbeigeführt werden durften. Die erforderlichen Beschlussfassungen wurden im Nachgang zu den digitalen Gesellschafterversammlungen im Wege von schriftlichen Gesellschafterbeschlussverfahren gefasst, um Wirksamkeit entfalten zu können. Aus dieser Erfahrung bietet es sich an, in den Gesellschaftsverträgen dauerhaft die Zulässigkeit von Beschlussfassungen im Rahmen von virtuellen Gesellschafterversammlungen zu etablieren.

2. GV-Umlaufbeschlüsse bei der Verwaltungs-GmbH
 Gemäß den Formulierungen des Muster-Gesellschaftsvertrages für Verwaltungs-GmbHs besteht die Verpflichtung, mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, also in Präsenzform abzuhalten. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird dieser Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen; aus Gründen der Vereinfachung werden die erforderlichen Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung tatsächlich ausschließlich im Wege schriftlicher Gesellschafterbeschlüsse gefasst. Um insofern einen dauerhaften Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag und ggf. ein Aufgreifen durch die Wirtschaftsprüfer zu vermeiden, sollte die Formulierung gemäß Muster-Gesellschaftsvertrag an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.
3. Einberufungsfrist
 Gemäß Ziffer 8.3 des Gesellschaftsvertrages der KG beträgt die Einberufungsfrist vier Wochen. Analog der meisten anderen Gesellschaften sollte die Einladungsfrist auf zwei Wochen geändert werden. Dann wäre auch die Frist in Ziffer 10.3 anzupassen. Des Weiteren wird vorgeschlagen in Ziffer 8.3 die Möglichkeit der Einladung auch „per E-Mail“ aufzunehmen. Ziffer 14.5 soll ebenfalls angepasst werden, so dass auch hier die Einladung für die Sitzungen des Beirates per E-Mail möglich sind.

Die Änderungen ergeben sich aus den beiden Anlagen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Änderungen entsprechend den beiden Anlagen zuzustimmen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2024	Maifeld/800/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 10 Bericht über die überörtliche unvermutete Prüfung der
Verbandsgemeindekasse Maifeld (Maifeld/799/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Am 11.09.2024 wurde durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mayen-Koblenz bei der Verbandsgemeindekasse Maifeld eine unvermutete überörtliche Prüfung nach § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) durchgeführt.

Gemäß § 110 Abs. 5 und 6 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 1 GemO ist der Verbandsgemeinderat vom Bürgermeister über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung zu unterrichten. Im Anschluss an die Unterrichtung des Verbandsgemeinderates sind die Prüfungsmittelungen und etwaige Stellungnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes zur unvermuteten Prüfung der Verbandsgemeindekasse Maifeld am 11.09.2024 liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt vom Ergebnis der überörtlichen unvermuteten Prüfung der Verbandsgemeindekasse Maifeld, durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2024	Maifeld/799/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

**Haupt-, Finanz- und
Personalausschuss**

TOP-Nr.: 11 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Maifeld/786/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die folgende Spende / Sponsoringleistung wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
200,00	Spende für den Bauspielplatz 2023

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende / Sponsoringleistung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2024	Maifeld/78 6/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 12 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2025 (Maifeld/811/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grds. einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Verbandsgemeinderates. Dennoch ist der Verbandsgemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushaltes. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2025 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der beigefügten Übersicht.

Die geplante Übertragung der Auszahlungsansätze aus der Investitionstätigkeit, entsprechend der beiliegenden Auflistung, wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2024	Maifeld/811/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

**Haupt-, Finanz- und
Personalausschuss**

TOP-Nr.: 13 Haushaltsplan 2025 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 (Maifeld/810/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 wird eingebracht, vorgetragen und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt vom Entwurf des Haushaltsplanes / Haushaltssatzung 2025 Kenntnis. Über die Annahme des Haushaltsplanes / der Haushaltssatzung 2025 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung entschieden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2024	Maifeld/810/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			